

**Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel
tätigen Ehrenbeamt*innen und
ehrenamtlich tätigen Bürger*innen sowie der
ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senior*innen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i.V.m. der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.01.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel tätigen Ehrenbeamt*innen und der ehrenamtlichen tätigen Bürger*innen sowie der ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senior*innen erlassen:

**§ 1
Entschädigungsgrundlagen**

Grundlage ist die Entschädigungsverordnung (EntschVO) des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Mitglieder der Ratsversammlung**

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes für die Teilnahme an den Sitzungen

- der Ratsversammlung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen oder Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Ratsversammlung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen
- der Ortsbeiräte
- sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt Brunsbüttel

**§ 3
Bürgervorsteher*in und deren Stellvertretende**

(1) Die*Der Bürgervorsteher*in erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.

(2) Die 1. Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 %, die 2. Stellvertretung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 17 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 der*des Bürgervorsteher*in.

§ 4

Stellvertretende der*des Bürgermeister*in

Die Stellvertretenden der*des Bürgermeister*in erhalten für die Dauer der Vertretung für die besondere Tätigkeit bei deren*dessen Verhinderung bzw. für die Wahrnehmung von Terminen in ihrer Funktion eine tägliche Entschädigung in Höhe von 2,5 % des in § 9 Abs. 3 EntschVO festgelegten Höchstbetrages.

§ 5

Ausschussvorsitzende und stv. Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des in § 2 festgelegten Betrages für die Leitung der Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in ihrer Funktion als Ausschussvorsitzende.
- (2) Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % des in § 2 festgelegten Betrages für die Leitung der Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in ihrer Funktion als stellvertretende Ausschussvorsitzende.

§ 6

Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die bürgerlichen Ausschussmitglieder der in § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Brunsbüttel aufgeführten Ausschüsse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen bzw. Teilfraktion
 - sowie für sonstige Tätigkeiten der Stadt Brunsbüttel.
- (2) Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO (bürgerliche Mitglieder) und Mitglieder der Ortsbeiräte, soweit sie nicht Mitglieder der Ratsversammlung sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse / der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 72 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Bürgerliche Mitglieder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO erhalten ferner ein Sitzungsgeld in Höhe von 72 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen.

§ 7

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 % der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 der Satzung.

§ 8

Ehrenamtliche Mitglieder in den Organen der Gesellschaften der Stadt Brunsbüttel

Die ehrenamtlichen Mitglieder in den Organen der Gesellschaften der Stadt Brunsbüttel erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

§ 9

Mitglieder des Jugendparlamentes

- (1) Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die quartalsmäßig stattfindenden Sitzungen ein pauschales Sitzungsgeld pro Quartal in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der*Die Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als Vorsitzende*r des Jugendparlamentes.
- (3) Der*die stellvertretende Vorsitzende erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als stellvertretende*r Vorsitzende*r des Jugendparlamentes.

§ 10

Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die mindestens quartalsmäßig stattfindenden Sitzungen ein pauschales Sitzungsgeld pro Quartal in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Der*Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als Vorsitzende*r des Seniorenbeirates.
- (3) Der*Die stellvertretende Vorsitzende erhält eine zusätzliche quartalsmäßige Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung für die Leitung der Sitzungen sowie für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen in der Funktion als stellvertretende*r Vorsitzende*r des Seniorenbeirates.

§ 11

Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung

Der*die Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 54 % der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung.

§ 12
ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

entfällt

§ 13
Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Selbstständig tätige Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich tätige Bürger*innen erhalten auf Antrag gesondert für den durch die während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderliche Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 Euro, die Verdienstaussfallentschädigung darf 300,00 Euro je Tag nicht überschreiten.
- (2) Der Stundensatz für die Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt im Sinne des § 13 EntschVO beträgt 8,00 Euro für jede volle Stunde der Abwesenheit, höchstens aber für 8 Stunden täglich.

§ 14
Fahrkosten

Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich tätigen Bürger*innen sind die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert zu erstatten, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 15
Freiwillige Feuerwehren


- (1) Die*Der Gemeindeführer*in und ihre*seine Stellvertretenden sowie die Ortswehrführer*innen und ihre Stellvertretenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brunsbüttel wird nach Nr. 7 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr und den Pflichtfeuerwehren –EntschRichtl-fF- für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes gewährt.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brunsbüttel wird nach Nr. 4.3 der Entschädigungsrichtlinie –EntschRichtl-fF- für die notwendigen Auslagen bei Übungen eine Entschädigungspauschale in Höhe des zulässigen Höchstsatzes gewährt.

(4) Der*die Jugendfeuerwehrwart*in sowie die Gerätewarte und Fahrzeugpfleger*innen erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr und den Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.

§16 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Brunsbüttel tätigen Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich tätigen Bürger*innen und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und Senioren tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 18.11.2021 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 30.01.2024


Martin Schmedtje
Bürgermeister